

## GEBÜHRENSATZUNG KURZ UND KNAPP



Die erstmalige Ausstellung eines Leseausweises ist gebührenfrei.

Die Ausleihe von Medien unter Vorlage des Leseausweises ist gebührenfrei.

Die Ausleihe bei vergessenem Leseausweis (unter Vorlage eines Ausweisdokuments) ist für 1,00 € möglich.



Ausstellen eines Ersatzausweises: 5,00 €



Adressnachforschung: 2,50 €



Vorbestellung eines Mediums: 1,00 €



1. Mahnung: 1,50 € pro Medium



2. Mahnung: 2,50 € pro Medium



3. Mahnung: 6,50 € pro Medium



Bei Briefversand wird Porto berechnet.

## Kontakt

Stadtbücherei Ansbach  
Karlsplatz 11  
91522 Ansbach

Telefon: 0981 / 51-559  
E-Mail: [stadtbuecherei@ansbach.de](mailto:stadtbuecherei@ansbach.de)  
Internet: [www.ansbach.de](http://www.ansbach.de)



## Öffnungszeiten

Montag 12.00 - 18.00 Uhr  
Dienstag 12.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 12.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 10.00 - 18.00 Uhr  
Samstag 10.00 - 13.00 Uhr

STADTBÜCHEREI ANSBACH



## GEBÜHRENSATZUNG

der Stadtbücherei Ansbach

# Unsere Bücherei – ein Ort für Alle

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

unsere Bücherei ist ein Herzstück der Stadt, das wesentlich zur Bildung und Freizeitgestaltung unserer Gemeinschaft beiträgt. Sie ist ein Ort des Lernens, der Inspiration und der Begegnung, der allen Generationen offensteht.

Um dieses wertvolle Gemeingut zu bewahren und allen Ansbacherinnen und Ansbachern gerecht zugänglich zu machen, sind klare Regeln unerlässlich. Deshalb hat der Stadtrat Satzungen zur Benutzung und Gebührenordnung der Stadtbücherei erlassen. Diese dienen dazu, ein gedeihliches und respektvolles Miteinander zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Angebote der Bücherei effizient und fair genutzt werden können. Sie sind Ausdruck unseres gemeinsamen Engagements für eine lebendige, gebildete und kulturell reiche Stadtgesellschaft.

Ich lade Sie ein, sich mit den Satzungen vertraut zu machen und die vielfältigen Möglichkeiten unserer Bücherei zu erkunden. Gemeinsam können wir sicherstellen, dass dieser Ort des Lernens und der Begegnung ein lebendiger und geschätzter Teil unserer Stadt bleibt.

Ihr



Thomas Deffner  
Oberbürgermeister

## GEBÜHREN- SATZUNG FÜR DIE STADT- BÜCHEREI ANSBACH

vom 29.11.2023

Die Stadt Ansbach erlässt auf Grund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), folgende Satzung:

### § 1 Benutzung

(1) Die Benutzung von Medien in den Räumen der Stadtbücherei Ansbach ist grundsätzlich gebührenfrei.

(2) Die Gebühren für weitere Nutzungen richten sich nach den folgenden Bestimmungen.

(3) Gebührenschuldner ist, wer gebührenpflichtige Leistungen der Stadtbücherei Ansbach in Anspruch nimmt bzw. diese veranlasst.

(4) Entstehen durch die Benutzung oder für von dem Benutzer beauftragte Leistungen Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu erstatten (z. B. Porto).

### § 2 Büchereiausweisgebühr

(1) Die erstmalige Ausstellung eines Büchereiausweises ist gebührenfrei.

(2) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust oder Beschädigung wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben.

(3) Für das Verbuchen von Medien ohne Vorlage des Büchereiausweises wird eine Gebühr in Höhe von 1,00 Euro erhoben.

### § 3 Ausleihgebühr

(1) Die Ausleihe von Medien ist gebührenfrei.

### § 4 Gebühren für Vorbereitungen

(1) Für die Bereitstellung eines vorgemerkten Mediums aus den Beständen der Stadtbücherei Ansbach wird eine Gebühr in Höhe von 1,00 Euro erhoben.

(2) Für die Bereitstellung eines vorbestellten Mediums im Rahmen der regionalen Fernleihe „Milkan“ wird eine Gebühr in Höhe von 1,50 Euro erhoben.

(3) Werden die Vorbestellungen nicht innerhalb einer Woche abgeholt, werden die Medien wieder in den Bestand gegeben bzw. zurückgeschickt. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr bleibt davon unberührt.

### § 5 Säumnisgebühren

(1) Wird die Leihfrist (§ 3 Abs. 5 der Benutzungssatzung der Stadtbücherei Ansbach) überschritten, so ist nach Maßgabe der folgenden Bedingungen eine Säumnisgebühr zu entrichten.

(2) Für die Dauer der Überschreitung der Leihfrist um bis zu 13 Tage beträgt diese je Medium 1,50 Euro, für die Überschreitung um weitere 14 Tage weitere 2,50 Euro und für die Überschreitung um nochmals weitere 14 Tage weitere 6,50 Euro.

(3) Wird ein Medium nicht innerhalb von 42 Kalendertagen nach Leihfristende zurückgegeben, erfolgt die Inrechnungstellung des Mediums. Hierdurch entstehen zusätzlich weitere Kosten, die sich aus dem anschließenden Verwaltungsverfahren ergeben.

### § 6 Sonstige Gebühren

(1) Für eine schwarz/weiß-Kopie wird pro Blatt eine Gebühr in Höhe von 0,10 Euro erhoben.

(2) Können Schreiben aufgrund fehlender oder falscher Adressangaben nicht zugestellt werden und ist dadurch eine Adressermittlung erforderlich, werden dafür 2,50 Euro für den Benutzer fällig.

### § 7 Medienersatz

(1) Bei Beschädigung oder Verlust eines Mediums ist der Benutzer zum Schadensersatz verpflichtet.

(2) Der Schadenersatz bemisst sich bei leichten Beschädigungen nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust oder starker Beschädigung nach dem Wiederbeschaffungswert zzgl. Bearbeitungsgebühr von 3,00 Euro je Medium. Die Bearbeitungsgebühr kann erlassen werden, wenn der Nutzer selbst die Ersatzbeschaffung verantwortet.

### § 8 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Soweit nachfolgend nicht anders bestimmt, entstehen die Gebühren und Auslagen mit der Inanspruchnahme der Leistung der Stadtbücherei. Sie werden mit der Entstehung fällig.

(2) Die Gebühren im Falle des § 4 entstehen mit Beantragung der Dienstleistung und werden sofort fällig.

(3) Die Gebühren nach § 5 entstehen am dritten Öffnungstag nach dem Leihfristende.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 02.11.2017 außer Kraft.